



Statuten Schweizerischer Verein Balgrist





Statuten

Schweizerischer Verein Balgrist

Art.1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung «Schweizerischer Verein Balgrist» besteht seit 1909 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Gesundheit von Personen mit Leiden am Bewegungsapparat unter Verwendung von ärztlichen, pflegerischen, rehabilitativen und sozialen Mitteln.

Der Verein betreibt die Universitätsklinik Balgrist.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein Einrichtungen schaffen, sich an anderen Institutionen beteiligen, solche unterstützen oder mit ihnen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Der Verein fördert die Lehre und Forschung am Bewegungsapparat in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich und anderen wissenschaftlichen Institutionen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Körperschaften bestimmen natürliche Personen als ihre Vertreter.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 3a Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung eine natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie übrige Mitglieder, sie schulden aber keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Betriebserträge der Universitätsklinik sowie Erträge aus anderen Einrichtungen und Beteiligungen
- b) Beiträge öffentlichrechtlicher Körperschaften
- c) Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Legate von Mitgliedern und Gönnern
- d) Vermögenserträge
- e) Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Jahresrechnung wird jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

a) Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Geschäftsberichts
- d) Entlastung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Universitätsklinik Balgrist
- f) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Betrag von über CHF 5 Mio.
- g) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von einzeln über CHF 1 Mio.

Art. 7 b) Einberufung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, ferner auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 8 c) Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung haben der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden – unter Vorbehalt von Art. 14 – mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9 Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Er wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei Ersatzwahlen während einer Amtsdauer treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Art. 10 b) Kompetenzen und Konstituierung

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
Er vertritt ihn nach aussen.

Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied, einberufen.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 c) Aufgabendelegation

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement, das die Geschäftsführung ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben und Zeichnungsbefugnis umschreibt und insbesondere die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand regelt.

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichts und Vorbereitung der Vereinsversammlung.

Art. 12 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist alljährlich eine anerkannte Treuhandgesellschaft zu wählen. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Vereinsversammlung den Revisionsbericht zu erstellen.

Art. 13 Entschädigung

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein trägt die Auslagen. Für besondere Aufträge können Entschädigungen vereinbart werden.

Art. 14 Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit in der Vereinsversammlung. Das Vermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke zugunsten von Institutionen zu verwenden, die die Gesundheit von Personen mit Leiden am Bewegungsapparat fördern.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung am 27. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2008.

Für den Schweizerischen Verein Balgrist

Die Präsidentin
R. Fuhrer

Die Aktuarin
U. Gross Leemann

Zürich, 02. Juni 2015

Schweizerischer Verein Balgrist

Forchstrasse 340

CH-8008 Zürich

T + 41 44 386 11 11

F + 41 44 386 11 09

info@balgrist.ch